

Neufassung der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten

VO/2024/117	Beschlussvorlage öffentlich	
öffentlich	Datum: 08.04.2024	
FB 4 Soziales, Gesundheit und Infrastruktur	Ansprechpartner/in: Dennys Bornhöft	
	Bearbeiter/in: Katrin Schliszio	

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö/N
23.04.2024	Sozial- und Gesundheitsausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Entfällt

Beschlussvorschlag

Gemäß § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 3 Kreisordnung (KrO) sowie § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde stimmt der Sozial- und Gesundheitsausschuss der Aktualisierung der neuen Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Rendsburg-Eckernförde zu.

Sachverhalt

Die geltende Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 17.12.2002 ist vor dem Hintergrund gesetzlicher Änderungen sowohl im Infektionsschutzgesetz (IfSG) als auch im Gesundheitsdienstgesetz (GDG) zu überarbeiten.

Rechtsgrundlage für die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (wie z.B. Ratten) ist § 17 Abs. 2 IfSG. Nach § 17 Abs. 5 IfSG in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem IfSG vom 22.02.2001 hat die Landesregierung die Rechtsverordnungen Befugnis zum Erlass von zur Bekämpfung Gesundheitsschädlingen auf Landrätinnen die und Landräte und die und Bürgermeisterinnen Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisgesundheitsbehörden übertragen. Das IfSG wird nach § 3 Abs. 2 Satz 2 GDG als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.

Die Rattenbekämpfungsverordnung ist eine Verordnung über die öffentliche Sicherheit und bedarf daher nach § 55 Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde, hier also des Ministeriums für Justiz und Gesundheit (JUMI).

Der Verordnungsentwurf wurde bereits mit dem JUMI abgestimmt und der vorliegenden Verordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zugrunde gelegt.

Das Ministeriums für Justiz und Gesundheit hat am 21.02.2024 der vorliegenden Textfassung nach § 55 Abs. 4 LVwG die Genehmigung erteilt.

Relevanz für den Klimaschutz

./.

Finanzielle Auswirkungen

./.

Anlage/n:

1	RD-ECK_Kreisverordnungueberdiebekaempfungvonratten 2024 Final